

bardischen a, soll aber wol ein n des griechischen Alphabets sein, d. h. N(otker); ihr folgen die zwei Noten für notarius scripsi. Auch Notker zeigt uns also, dass sich der einzelne Diplomschreiber Abweichungen von der allgemeinen Norm erlauben durfte.

Was diesen Fall dem zuvor besprochenen vollends analog erscheinen lässt, ist, dass Notker wahrscheinlich auch St. 84 (unterfertigt: Poppo cancellarius advicem Friderici archi[cancellarii] scripsi) abgefasst und geschrieben hat. Auf diesen Gedanken brachte mich, dass Jaffé seiner Abschrift von St. 84 genau dieselben drei Noten beigelegt hat, welche St. 83 aufweist. Auch die Schrift beider Stücke (das in Chur habe ich noch nicht selbst gesehen) bezeichnet mir Dr. Rieger als durchaus gleich. Ist dem so, so hat doch auch Notker so gut wie Adalman einzelne Worte und Schriftzeichen verschieden behandelt, vielleicht gerade deshalb, weil er das Diplom für Chur im Namen Poppo's auszufertigen und sich so dessen Art anzuschmiegen hatte. So zeichnet Notker das Handmal hier wie in St. 59 und ersetzt die Zeichnung in St. 83 durch eine, die dem Popponischen signum näher kommt. Von Varianten im Protokoll hebe ich zunächst XIII hervor. Woher aber, fragte ich mich, hat Notker die ganz eigenthümliche Invocation, die sich so in keinem Ottonischen Diplome findet, woher die ganz besondere Fassung? Es liegt in St. 84 von I und III an bis IX (nur die zweite Hälfte der corroboratio ist Ottonisch) eine sehr genaue Nachbildung der Formel Rozière 149, d. h. der formula Salomonis 2 vor. Notker ist also zugleich Dictator von St. 84 und bedient sich dabei einer Formel, die zu Stilübungen in der Schule von St. Gallen verwandt wurde. Ich meine, das bestätigt die mir durch Jaffé und Rieger nahe gelegte Annahme, dass auch St. 84 von Notker herrührt, und nöthigt uns, diesen Notar Notker unter den damaligen Brüdern von St. Gallen zu suchen. Am nächsten liegt, das ist auch die Ansicht von Meyer von Knonau, an den Notker medicus oder piperisgranum zu denken. Wie dem jedoch auch sei, dieser Fall ist in anderer Beziehung lehrreich. Bisher fand ich diesen Schreiber noch in keinem weitem Original, obgleich ich von ziemlich allen Originalen dieser Jahre genügende Kenntniss habe. Somit scheint mir, dass Notker nur momentan, indem er sich zufällig oder auch als Petent um die Immunitätsbestätigung für sein Kloster bei Hofe befand, für die Kanzlei gearbeitet hat und trotz des Titels Notar nicht zu den ständigen Mitgliedern der Kanzlei zu zählen sein wird.

Eine analoge Stellung wie Adalman und Notker scheinun auch Adaltag (St. 56—58, 62, 63) eingenommen zu haben. Allerdings heisst er im Original St. 56 und im minder vertbürgten St. 63 cancellarius, und darauf stützt es sich wol,